



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 03.09.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Kriel, Blatt 18319,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Kriel, Flur 63, Flurstück 2620/5, Gebäude- und Freifläche, Bachemerstr.
215, Größe: 206 m²

versteigert werden.

Wohn- und Geschäftshaus, Bachemer Str. 215, 50935 Köln-Lindenthal

Das 206 m² große Grundstück ist bebaut mit einem beidseitig angebautem
denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftshaus, bestehend aus Keller, 3
Vollgeschossen, ausgebautem Dachgeschoss und ausgebautem Spitzboden.
Rückwärtig schließt linksseitig ein dreigeschossiges Seitenhaus mit Flachdach (als
Dachterrasse ausgebaut) an. Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen
hat nicht stattgefunden. Baujahr (gemäß Denkmalliste) um 1900; Wohn-/Nutzflächen
(grob überschlägig) rd. 288 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2023,
14.12.2023, 14.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

900.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.